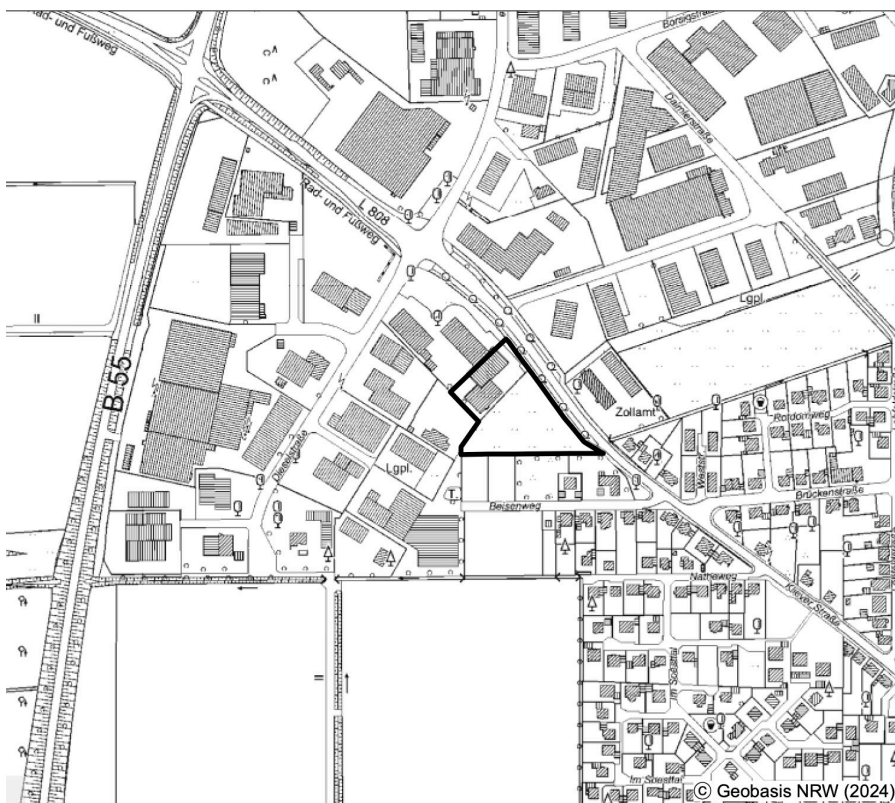


Bebauungsplan Nr. 47 "Brandschutz- und Hilfeleistungszentrum Anröchte"

Begründung
- Vorentwurf

Verfahren gem. §§ 3(1) 4 (1) BauGB

Gemeinde Anröchte



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	4
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	4
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	4
1.3	Derzeitige Situation	5
2	Alternativenprüfung	5
3	Planungsrechtliche Vorgaben	6
4	Städtebauliche Konzeption	8
5	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	9
5.1	Fläche für den Gemeinbedarf	9
5.2	Maß der baulichen Nutzung	9
5.2.1	Geschossigkeit, Höhe baulicher Anlagen	9
5.2.2	Grundflächenzahl	10
5.2.3	Überbaubare Grundstücksflächen	10
6	Erschließung	10
6.1	Erschließungskonzept	10
6.2	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	11
6.3	Ruhender Verkehr	11
6.4	Rad- und Fußwegenetz	11
7	Natur und Landschaft	11
7.1	Eingriffsregelung	11
7.2	Biotop- und Artenschutz	12
7.3	Natura 2000	17
7.4	Wasserwirtschaftliche Belange	17
7.5	Forstliche Belange	17
7.6	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	17
7.7	Belange des Bodenschutzes	18
8	Sonstige Belange	19
8.1	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	20
8.2	Erdfälle	20
9	Immissionsschutz	20
10	Denkmalschutz	21
11	Flächenbilanz	22
12	Umweltbericht	23
12.1	Einleitung	23
12.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	26

12.3	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	34
12.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe	34
12.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	35
12.6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	35
12.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	36
12.8	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	37
12.9	Zusätzliche Angaben	37
12.10	Zusammenfassung	38
12.11	Literaturverzeichnis	39
	Anhang	42
	Eingriff-, Ausgleichsbilanzierung	42
	Bestandsplan – Biotop- und Nutzungstypen	43

Gutachten und Konzepte als Anlagen zur Begründung

- Anlage 1: Gemeinde Anröchte: Begründung für den Standort des Neubaus des Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums in Anröchte, Anröchte. Januar 2023
- Anlage 2: Heinrich Bauphysik: Schalltechnische Bearbeitung zum Immissionsschutz; Neubau Brandschutz- und Hilfeleistungszentrum (BZH) in Anröchte, Köln-Zollstock. Juli 2025

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 28.02.2023 beschlossen, diesen Bebauungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 - 4 des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums zu schaffen.

Das ca. 0,88 ha große Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Ortslage Anröchte, südlich der Kliever Straße, und umfasst die Flurstücke 1602 und 2304 (tw.), Flur 5, Gemarkung Anröchte. Begrenzt wird das Plangebiet durch

- die Kliever Straße (L 808) im Nordosten,
- die Flurstücke 797, 798, tw. 2244 und 2246, Flur 5, Gemarkung Anröchte im Süden,
- die Flurstücke 1985 und 2080, Flur 5, Gemarkung Anröchte im Südwesten,
- den westlichen Teil des Flurstücks 2304, Flur 5, Gemarkung Anröchte im Nordwesten.

Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgelegt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Im Rahmen der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Gemeinde Anröchte ist festgestellt worden, dass die Feuerwehrgerätehäuser an den Standorten Anröchte und Altengeseko aufgrund größer werdender Fahrzeuge und steigender Anforderungen des Unfall- und Arbeitsschutzes erheblichen Platzmangel aufweisen.

Wegen fehlender Erweiterungsmöglichkeiten ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften an den vorhandenen Standorten nicht gewährleistet, sodass Alternativflächen* geprüft worden sind.

Unter Berücksichtigung der Einsatzschwerpunkte der Feuerwehr Anröchte bietet sich insbesondere der vorliegende Standort an der Kliever Straße (Freifläche und ehem. Autohaus Hunecke) für den Neubau eines Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums an.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums an dem neuen Standort an der Kliever Straße (L 808) zu schaffen, ist die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erforderlich. Die damit einhergehende notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes (28. Änderung – Teil B) erfolgte bereits und wurde mit Datum vom 14.11.2024 durch die Bezirksregierung Arnsberg genehmigt und am 10.12.2024 bekannt gemacht.

* Gemeinde Anröchte:
Begründung für den Standort
des Neubaus des Brandschutz-
und Hilfeleistungszentrums in
Anröchte, Anröchte. Januar
2023

1.3 Derzeitige Situation

Das 0,88 ha große Plangebiet stellt sich derzeit im östlichen Teil als Grünland dar. Bei dem westlichen Teil handelt es sich um den ehemaligen Standort einer Kfz-Werkstatt, die mittlerweile abgebrochen wurde. Entlang der Nordostgrenze des Plangebietes verläuft ein Fuß- und Radweg, der durch eine Baumreihe begleitet wird. Östlich des ehemaligen Gewerbestandes verläuft unterirdisch in Nord-Süd-Richtung eine Gasleitung. Nordöstlich des Änderungsbereiches verläuft die Kliever Straße (L 808). Südöstlich des Plangebietes schließt unmittelbar die kleinteilige Wohnbebauung entlang des Beisenweges an. Südlich befindet sich eine private Gartenfläche sowie eine Freifläche, die in Teilen in den freien Landschaftsraum übergeht. Im Südwesten und Westen des Plangebietes befinden sich gewerbliche Nutzungen des Gewerbegebietes Anröchte-West.

2 Alternativenprüfung

Mit der Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines dem Brandschutzbedarfsplan gerechten Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums geschaffen werden. Im Rahmen einer Alternativenprüfung wurde untersucht, welche Standorte in der Ortslage Anröchte vorhanden sind, die ebenfalls für den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses / Brandschutz- und Hilfeleistungszentrum in Frage kommen.

Für einen solchen Standort ist neben der Verfügbarkeit eines ausreichend großen Grundstücks üblicherweise wesentlich, dass er günstig an das Verkehrsnetz angebunden ist und dass die ehrenamtlichen Kräfte der Feuerwehr ihn in kürzester Zeit erreichen können. Damit soll die Erreichung des im Brandschutzbedarfsplan (BSBP) der Gemeinde Anröchte definierten Schutzziels sowie der dort erklärte Erreichungsgrad gewährleistet werden. Die Gemeinde Anröchte hat unter Berücksichtigung der Kriterien „Verkehrsanbindung“, „Erreichbarkeitszeiten“, „Hilfsfristen“ und „Realisierbarkeit“ sechs verschiedene Standortvarianten geprüft:

- A. Standort im Bereich der Robert-Koch-Straße 1 - IST- Standort
- B. Standort im Bereich des Kreisverkehrs an der Robringhauser Straße – Ortsausgang Richtung Altengeseke
- C. Standort im Bereich der Lippstädter Straße - Ortsausgang Richtung Erwitte
- D. Standort im Bereich der Berger Straße
- E. Standort im Bereich der Gewerbegebietserweiterung an der Maybachstraße - Ortsausgang Richtung Völlinghausen
- F. Standort im Bereich des ehemaligen Autohauses Hunecke / Freifläche an der Kliever Straße

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass der derzeitige Standort A aufgrund der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2017, fehlender Platzbedarf und Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, als Standort des neuen Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums ausscheidet. Die Standorte C, D und E sind aufgrund der Lage innerhalb Anröchtes und damit der Einhaltung der Hilfsfristen und Erreichungsgrade sowie der Anfahrt der Einsatzkräfte ebenfalls als Standort des Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums ungeeignet. Folglich wurden die verbliebenden Standorte B und F in Abwägung miteinander gestellt. Beide Standorte verfügen über eine hohe Lagegunst. Unter Berücksichtigung der Einsatzschwerpunkte der Feuerwehr Anröchte scheidet jedoch der Standort B aus. Standort F liegt deutlich günstiger im Hinblick auf die zu erwartenden Einsatzschwerpunkte. Ebenso ermöglicht der Standort F den Bau von zwei unabhängigen Zufahrten sowie einer Alarmausfahrt. Damit kann die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) gewährleistet werden. Innerhalb der Ortslage Anröchte befindet sich demnach kein alternativer Standort, der sich unter Berücksichtigung der o.g. Anforderungen in gleicher Weise eignet.

3 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, hat der Bund 2021 als Ergänzung zum Fachrecht den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) beschlossen.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft. Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Das Plangebiet und sein Umfeld befinden sich gemäß der Hochwassergefahren- und -risikokarten des Landes NRW nicht im Einflussgebiet von Risikogewässern.

Gemäß Starkregenhinweiskarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) für NRW sind sowohl bei einem extremen Niederschlagsereignis ($h_N = 100 \text{ mm/h}$) als auch bei einem außergewöhnliches Niederschlagsereignis (100-jährlich) insbesondere im Südwesten des Plangebietes überschwemmte Bereiche mit einer Einstautiefe von bis zu 0,45 m möglich. In der Mitte des Plangebietes werden zudem großflächig Einstautiefen von bis 0,25 m dargestellt. Zudem stellt die Starkregenhinweiskarte im Bereich des zwischenzeitlich rückgebauten Autohauses punktuell eine Einstautiefe von 2,50 m dar. Es ist davon auszugehen, dass durch den Rückbau

des Gebäudes die ggfs. vorhandene Senke behoben werden kann. Darüber hinaus wird die Geländebeschaffenheit im gesamten Plangebiet im Rahmen der Realisierung der Planung voraussichtlich deutlich verändert (Auffüllung und Begradigung), sodass vorhandene Senken, die sich im Falle eines Starkregenereignisses füllen könnten, nach Realisierung nicht mehr vorhanden sind.

- **Regionalplanung**

Der Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis trifft für das Plangebiet die zeichnerische Festlegung „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) und „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB). Damit befindet sich das Plangebiet im Übergangsbereich zwischen bereits gewerblich genutzten Flächen im Westen, wohnbaulich genutzten Flächen im Südosten sowie dem freien Landschaftsraum im Süden.

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW, Stand: 2017) eröffnet Ausnahmeregelungen, die es ermöglichen, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise Bauflächen und Baugebiete darzustellen und festzusetzen. Unter anderem ist dies dann möglich, wenn die Baufläche/das Baugebiet die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert. Dieser Ausnahmetatbestand ist durch die vorliegende Planung gegeben. Ziel der Planung ist die Errichtung eines den aktuellen Anforderungen entsprechenden Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums. Damit wird der Erfüllung der Aufgaben der Kommune hinsichtlich des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes Rechnung getragen.

Im Rahmen der Standortfindung wurden sechs alternative Standorte (A – F) im Hinblick auf ihre Eignung als Standort des geplanten Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums geprüft (s. Kapitel 4). In der Bewertung der verschiedenen alternativen Standorte (A - F) ist der Standort F der am besten geeignete und wird daher zur Grundlage der weiteren Planung.

Die Planungsabsicht in Anröchte ist daher vor dem Hintergrund Ausnahmetatbestandes zu Ziel 2 – 3 LEP NRW sowie den Zielen 8 und 18 und dem Grundsatz 17 des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis positiv zu beurteilen.

- **Flächennutzungsplan**

Mit der vom 14.11.2024 genehmigten 28. Flächennutzungsplanänderung – Teil B der Gemeinde Anröchte erfolgt die Darstellung des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Die

Aufstellung des Bebauungsplanes ist somit gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

- **Bebauungspläne**

Für den nördlichen Bereich des Plangebietes gilt der seit 1982 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 12 A „Gewerbegebiet Anröchte West – 3. Änderung“. Dieser setzt den betroffenen Bereich als Gewerbegebiet fest. Die Baukörper sind mit maximal drei Vollgeschossen zu errichten. Es gilt eine abweichende Bauweise. Im Südosten des Plangebietes grenzt der Bebauungsplan Nr. 18 „Im Soesttal“ aus dem Jahr 2004. Dieser setzt für den Geltungsbereich ein Allgemeines Wohngebiet fest.

- **Landschaftsplan**

Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsplanes „LP II Erwitte-Anröchte“ (Rechtskraft 1996). Die Entwicklungskarte trifft für den Änderungsbereich das Entwicklungsziel 2.4 „Anreicherung der Landschaft insbesondere zur Einbindung und Gestaltung von Siedlungsrandern“. Die Festsetzungskarte trifft keine Festsetzungen für den Änderungsbereich. Mit Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplanes weicht der Landschaftsplan gem. § 20 (4) LNatSchG an dieser Stelle zurück.

4 Städtebauliche Konzeption

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums geschaffen werden. Entsprechend wird künftig eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt.

Grundlage für den Bebauungsplan bildet ein konkretes Planungskonzept. Vorgesehen ist der Neubau eines ein- bis zweigeschossigen Gebäudekörpers mit Flachdach. Es sollen Fahrzeughallen, Schulungs-Verwaltungs- und Sozialräume, sowie Werkstatt und Lagerflächen realisiert werden. Entsprechend des Planungskonzeptes soll sich das durch Baugrenzen definierte Baufeld zur nordöstlich verlaufenden Kliever Straße orientieren. Die im Plangebiet verlaufenden Gasleitungen werden samt Schutzstreifen von Bebauung freigehalten. Das Brandschutz- und Hilfeleistungszentrum soll von Nordosten über eine zweigeteilte Zufahrt erschlossen werden, wobei beide Zufahrten der Alarmanfahrt dienen. Die separate Alarmausfahrt soll ebenfalls zur Kliever Straße erfolgen. Darüber hinausgehende Zu- und Abfahrten sind für den Betrieb des Brandschutz- und Hilfeleistungszentrum nicht erforderlich. Darüber hinaus sind weitere Zu- und Abfahrten nicht vorgesehen, um einen störungsfreien Verkehrsfluss auf der Kliever Straße zu gewährleisten.

Die Mitarbeiterstellplätze befinden sich im südlichen und östlichen Plangebiet. Südlich an den Baukörper angrenzend wird die Errichtung eines Übungsturms vorgesehen. Zudem wird im Osten des Plangebietes eine Übungsfläche vorgesehen. Zum Schutz vor den geräuscheinensiven Nutzungen soll für die angrenzenden Wohnnutzungen am Beisenweg eine Lärmschutzwand im Südosten des Plangebietes errichtet werden.

5 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

5.1 Fläche für den Gemeinbedarf

Entsprechend dem definierten Planungsziel wird für das Brandschutz- und Hilfeleistungszentrum gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt.

Zulässig sind nur Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr einschließlich der erforderlichen Stellplätze, Sozialräume, Schulungsräume und Nebenanlagen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Gemeinbedarfsflächen sind keine Baugebiete i. S. d. BauNVO. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu überbaubaren Grundstücksflächen sind daher grundsätzlich entbehrlich. Im vorliegenden Fall werden jedoch aus städtebaulichen, gestalterischen und ökologischen Gründen Festsetzungen zur Geschossigkeit und Höhe baulicher Anlagen, zur Grundflächenzahl und zu überbaubaren Flächen aufgenommen.

5.2.1 Geschossigkeit, Höhe baulicher Anlagen

Gemäß dem Planungskonzept und zu Gewährleistung einer möglichst großen Flexibilität in der Umsetzung des Baukörpers, wird eine maximal zweigeschossige Bebauung festgesetzt.

Ergänzend werden Festsetzungen zu den Höhen baulicher Anlagen aufgenommen, um die zukünftige Höhenentwicklung im Hinblick auf die südöstlich und östlich anstehenden bestehenden Wohnnutzungen zu begrenzen.

Die Höhen werden im Sinne der Eindeutigkeit in Meter über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Für das Brandschutz- und Hilfeleistungszentrum ist eine maximale Höhe von 190,0 m ü. NHN zulässig, was einer Höhe von ca. 8,0 m entspricht und damit eine Zweigeschossigkeit zulässt.

Für den südlich des Hauptbaukörpers angrenzenden Übungsturm wird eine maximale Höhe von 194,00 m ü. NHN festgesetzt. Damit wird eine Höhe von ca. 12,0 m ermöglicht.

Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlagen.

Eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe ist für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten, Photovoltaikanlagen) gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 3,0 m allgemein zulässig.

5.2.2 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend der konkreten Planungsabsichten mit 0,6 festgesetzt, um zum einen den Neubau des Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums zu sichern und zum anderen die Versiegelung im Plangebiet bzw. die Beanspruchung des Schutzgutes Boden auf das nötige Maß zu begrenzen.

Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl ist im vorliegenden Fall aus städtebaulicher Sicht nicht erforderlich.

Aufgrund der Notwendigkeit der Bereitstellung eines ausreichenden Angebotes an Stellplätzen für die Einsatzkräfte, wird gem. § 19 (4) BauNVO festgesetzt, dass eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) durch Stellplätze und ihre Zufahrten gem. § 19 (4) BauNVO bis zu 50 vom Hundert zulässig ist, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

5.2.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Flächen werden innerhalb der Gemeinbedarfsfläche durch Baugrenzen definiert, die planungsrechtlich die angestrebte bauliche Anordnung des Gebäudes sichern und für den geplanten Baukörper eine gewisse Flexibilität ermöglichen.

Stellplätze i. S. d. § 12 BauNVO sind gem. § 12 (6) BauNVO grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Flächen sowie den dafür festgesetzten Bereichen (St) zulässig. Damit wird die Ausdehnung der Stellplätze auf das notwendige Maß begrenzt.

Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO sind im Plangebiet allgemein zulässig, auch außerhalb der überbaubaren Flächen. Damit wird sichergestellt, dass erforderliche Nebenanlagen der Feuerwehr flexibel realisiert werden können.

6 Erschließung

6.1 Erschließungskonzept

Das Plangebiet wird über die unmittelbar nordöstlich angrenzende Landesstraße 808 (Kliever Straße) erschlossen, die von Nordwesten kommend in das Zentrum von Anröchte führt und in nordwestlicher Richtung den Ortsteil Klieve erschließt. Künftig sind zwei separate Zufahrten zu dem Standort des Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums

sowie eine gesonderte Alarmausfahrt vorgesehen, um die ein- und ausrückenden Feuerwehrrkräfte voneinander zu separieren. Ein störungsfreies Ausrücken der Einsatzfahrzeuge im Noteinsatzbetrieb wird auf diese Weise gewährleistet. Die Alarmzufahrten sind im Norden und Nordosten des Plangebietes vorgesehen. Die Alarmausfahrt soll mittig des festgesetzten Baufeldes eingerichtet werden. Die Sichtverhältnisse im Ein- bzw. Ausfahrtsbereich für die Einsatzfahrzeuge wurden im Rahmen der Planung geprüft und nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt. Die in Planzeichnung zum Bebauungsplan eingezeichneten Sichtdrecke sind von jeglicher Sichtbehinderung von 0,8 m bis 2,5 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten, um die Einsehbarkeit des Zu- und Ausfahrtsbereiches zu gewährleisten.

6.2 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

In Ausnahme der zuvor beschriebenen zwei Zufahrten und der separaten Alarmausfahrt wird entlang der Kliever Straße ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt. Ziel ist es, sowohl den Verkehrsfluss auf der Landesstraße 808 (Kliever Straße) als auch die Einsatzverkehre der Feuerwehr störungsfrei sicherzustellen.

6.3 Ruhender Verkehr

Der erforderliche Stellplatzbedarf für Mitarbeiter wird innerhalb des Plangebietes im Südwesten und Osten gedeckt. Entsprechende Flächen sind in der Planzeichnung festgesetzt.

6.4 Rad- und Fußwegenetz

Parallel zur Kliever Straße verläuft nordöstlich des Plangebietes ein Fuß- und Radweg. Der vorhandene Fuß- und Radweg bleibt gewahrt.

7 Natur und Landschaft

7.1 Eingriffsregelung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff. BNatSchG verbunden, der nach § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB im Rahmen des Planverfahrens auszugleichen ist.

Der notwendige naturschutzfachliche Ausgleich wird anhand der aktuellen Situation gemäß der erfolgten Bestandserfassung im April 2025 sowie dem teilweise geltenden rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12 A „Gewerbegebiet Anröchte West – 3. Änderung“ ermittelt und mit den getroffenen Festsetzungen gem. der vorliegenden Planung verglichen.

Insgesamt ist mit der Planung ein Biotopwertdefizit verbunden, welches auf internen Flächen, externen Flächen oder durch den Ankauf von Biotopwertpunkten ausgeglichen werden muss. (s. Anhang).

Art und Lage der Ausgleichsmaßnahmen werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren ergänzt.

7.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Diese erfolgt in einem dreistufigen Verfahren. In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange nach Aktenlage, d.h. anhand bereits vorliegender Informationen, erstellt (Stufe I). Zudem erfolgte im Januar 2025 zur Potential-Abschätzung eine Ortsbegehung. Im Folgenden wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Sofern erforderlich und auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich, werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen der vorliegenden Prüfung nicht vertiefend betrachtet. Nach Kiel** müssen sie jedoch im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren zumindest pauschal berücksichtigt werden; dies geschieht i.d.R. durch allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch zeitliche Vorgaben hinsichtlich der Entfernung von Gehölzen).

• Bestandsbeschreibung

Das ca. 0,88 ha große Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand in der Gemeinde Anröchte. Es handelt sich um ein überwiegend durch eine Grünfläche geprägtes Gebiet mit Gehölzbepflanzung entlang der westlichen Gebietsgrenze, teils stocken dort Einzelbäume. Der westliche Bereich des Plangebietes ist flächig versiegelt oder geschottert. Hier befand sich ehemals eine Gewerbenutzung, die zwischenzeitlich rückgebaut wurde. Unmittelbar westlich grenzen weitere gewerbliche Nutzungen an. In südöstlicher Richtung befinden sich Wohnungsnutzungen mit Gartenstrukturen. Im Süden grenzen Grünland und landwirtschaftliche Flächen an. Im Nordosten verläuft die Kliever Straße samt Begleitgehölzen.

Das Plangebiet ist aufgrund der derzeit bestehenden Nutzungsstruktur bereits deutlich anthropogen geprägt. Es erfolgt regelmäßig eine Mahd, wodurch die Krautschicht auf einem bodennahen Bewuchs gehalten wird. Grünstrukturen liegen in Form von Hecken, Brombeersträuchern und Einzelbäumen entlang der Gebietsgrenzen vor.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung

** Kiel, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf (abgerufen: April 2025)

Erschlossen wird das Plangebiet durch die Kliever Straße. Es bestehen Lärmeinwirkungen durch die angrenzenden Straßen und den damit einhergehenden Verkehr. Bei der Bestandserfassung konnten zudem vielfach Spuren von Hunden festgestellt werden. Es ist daher durch die regelmäßige Störung insgesamt von einer untergeordneten Lebensraumfunktion auszugehen.

- **Wirkfaktoren**

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums geschaffen. Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens werden daher die unversiegelten Flächen überplant.

- **Potenzielles Artinventar**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS)* des Landesumweltamtes NRW (LANUK) können im Bereich des Plangebietes bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld (Messtischblatt 4415, Quadrant 2) unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumtypen (Kleingehölze, Gärten, Fettwiese) potenziell 43 planungsrelevante Arten vorkommen (s. Tab. 1); dazu gehören 37 Vogelarten, fünf Fledermaus- und eine Amphibienart.

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gemäß Abfrage der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld (< 500 m) nicht vor.

Ebenso liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor. Aufgrund der Lage sowie der Flächennutzungen (Grünland mit regelmäßiger Mahd und versiegelter Bereich) bestehen auch keine Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen der konkurrenzschwachen, zumeist auf nährstoffarme Standorte beschränkten Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

* Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) in NRW. Messtischblattabfrage. Online: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt (abgerufen: April 2025).

Tab. 1: Messtischblattabfrage, Quadrant 2 im Messtischblatt 4415 (Stand: April 2025); Status: N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt; Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potenzielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potenzial-Analyse: Einschätzung des faunistischen Potentials unter Berücksichtigung der erfolgten Ortsbegehung (Erläuterungen s. Text).

Art		Status	Erhaltungszustand	Potential-	Gehölze	Fettwiese	Brache
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		in NRW (ATL)	Analyse			
Säugetiere							
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	N	G	-	Na		
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	N	U	Na	Na	Na	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	N	G	Na	Na	(Na)	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	Na	Na	(Na)	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	N	G	-	(Na)	(Na)	
Vögel							
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	-	(FoRu), Na	(Na)	(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	U-	-		FoRu!	FoRu!
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	R/W	G	-		(Na)	Na
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	B	S	-		FoRu	(FoRu)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B	U-	-	FoRu		FoRu
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	R/W	U	-		Na	Na
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	-	Na	(Na)	(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	U	-	(FoRu)	Na	Na
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	B	G	-		(Na)	(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G	Na	(FoRu)	Na	(Na)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	U	-	FoRu		(FoRu), Na
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	B	S	-			FoRu
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	R/W	S	-		(Ru), (Na)	
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	R/W	U	-		Na	Na
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	B	S	-		Na	(FoRu), Na
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	B	U	-		(FoRu)	FoRu!
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	B	S	-		(FoRu)	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	-	Na	(Na)	Na
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	-		(Na)	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	-	Na	(Na)	
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	R/W	G	-		(Na)	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	B	U	-	(FoRu)		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	Na	(FoRu)	Na	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	-	(Na)	Na	(Na)
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	B	U	-	FoRu!	(Na)	Na
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	B	U	-	FoRu	(FoRu)	FoRu
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	U	-	FoRu!		FoRu
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	B	S	Na	(FoRu)	Na	(Na)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	-	(Na)	Na	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S	-		FoRu	FoRu!
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	R/W	S	-		Ru, Na	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	S	-			(FoRu), Na
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	S	-	FoRu	(Na)	Na
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	-	Na	(Na)	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	U	-		Na	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleihereule	B	G	Na	Na	Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	B	S, U	-		Na, FoRu	FoRu
Amphibien							
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	N	U	-	Ru!	Ru	

Nachfolgend wird eine artenschutzfachliche Betroffenheit i.S. des § 44 (1) BNatSchG geprüft. Planungsrelevante Arten, die im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden (vgl. Tab. 1), da die spezifischen Lebensraumanprüche im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld nicht erfüllt werden, unterliegen dabei keiner näheren Betrachtung.

- **Auswirkungsprognose**

Unter Berücksichtigung der im Plangebiet erfassten Habitatstrukturen und -ausstattungen, welche als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. essenzielle Nahrungshabitate geeignet wären, kann das potenziell vorkommende Artinventar eingeschränkt werden. Die spezifischen Lebensraumanprüche der betrachteten Arten werden nicht erfüllt (vgl. Tab. 1). Darüber hinaus sind bei potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, sofern beispielsweise die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist.

Aufgrund der vorhandenen Grünland- und Gehölzstrukturen können Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

In Anbetracht der derzeitigen Nutzung als Grünland mit Brachfläche und dem nahen Straßenverkehr sowie der angrenzenden Bebauung ist das Plangebiet bereits anthropogen geprägt. Die zu erwartenden Tierarten werden voraussichtlich dem „Siedlungsspektrum“ entsprechen, d.h. diese sind relativ störungsempfindlich und an menschliche Nutzung gewöhnt.

Fledermaus:

Gemäß der Messtischblattabfrage können die Fledermausarten Kleinabendsegler, Abendsegler und Zwergfledermaus potenziell im Plangebiet vorkommen. Weitere Fledermausarten wurden zwar nicht nachgewiesen, ein Vorkommen ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

Aufgrund des Mangels an Versteckmöglichkeiten, finden Fledermausarten kein Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet vor. Zum jetzigen Zeitpunkt befinden sich keine Gebäude mehr im Plangebiet und die Gehölze verfügen über keine Asthöhlen oder Spalten in der Rinde, in denen sich die wenigen Zentimeter großen Tier verstecken können.

Das Plangebiet könnte aufgrund der Gehölzstrukturen ein nicht essenzielles Nahrungshabitat für die genannten Arten darstellen. Nahezu alle Fledermausarten sind auf Leitstrukturen im Gelände und Gehölze als Nahrungshabitat angewiesen. Im Plangebiet sind keine Merkmale vorhanden, die als Leitstruktur dienen könnten. Die Fläche erfährt

einen regelmäßigen Pflegeschnitt, weshalb die Qualität als Nahrungshabitat als gering zu bewerten ist. Insektenpopulationen, die als Nahrung dienen könnten, werden sich hauptsächlich in den Gehölzen entwickeln können. Da diese Strukturen zu kleinflächig sind, ist auch keine essenzielle, artenschutzrechtlich relevante Funktion zu prognostizieren.

In dieser Hinsicht ist davon auszugehen, dass die angrenzenden Strukturen außerhalb des Plangebietes mit hoher Wahrscheinlichkeit eine mindestens gleichwertige Eignung als Jagdhabitat aufweisen. Auswirkungen auf die Nahrungsgrundlage durch die Gehölzentfernung und damit artenschutzrechtlicher Konflikt gemäß § 44 BNatSchG, sind nicht zu erwarten. Die gesetzlich geforderte ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt mit Sicherheit erhalten. Bei der Entfernung von Gehölzen gilt grundlegend die zeitliche Einschränkung gem. § 39 BNatSchG.

Brutvögel:

Gemäß erfolgter Messtischblattabfrage wird deutlich, dass das Plangebiet für planungsrelevante Vogelarten ein potenzielles Nahrungshabitat bieten kann.

Für Taggreife (hier: Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan) kann das Plangebiet ein Nahrungshabitat darstellen. Die genannten Arten können zunehmend in Siedlungsnähe angetroffen werden. Erbeutet werden Kleinvögel und Kleinsäuger. Von einer essenziellen Funktion des Plangebietes als Nahrungshabitat ist jedoch aufgrund der gegebenen anthropogenen Störfaktoren nicht auszugehen. Darüber hinaus befinden sich gleich- oder höherwertige Ausweichmöglichkeiten, wie Ackerflächen und Feldgehölze, im direkten Umfeld. Geeignete Horststandorte als Fortpflanzungsstätten der Arten wurden im Rahmen der Ortsbegehung nicht erfasst.

Gleiches gilt für Nachtgreife (hier: Schleiereule), die das Plangebiet von umliegenden Lebensräumen nachts sporadisch aufsuchen könnten und den Siedlungsbereich grundsätzlich als Nahrungshabitat erschlossen haben. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten sind im Plangebiet jedoch nicht anzunehmen. Mit Umsetzung des Vorhabens werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG verbunden, da kein relevanter Verlust von Nahrungsflächen für die o.g. Vogelarten zu prognostizieren wäre.

Das Plangebiet und dessen Umfeld kann im Sinne einer Worst-Case-Annahme einen Lebensraum für „europäische Vogelarten“ darstellen. Bei Entfernung der angrenzenden Gehölzstrukturen ist im Sinne des allgemeinen Artenschutzes § 39 BNatSchG (s. Maßnahmen) einzuhalten.

- **Maßnahmen**

- Gemäß § 39 BNatSchG sind Gehölzentfernungen, ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. nicht im Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.09. eines jeden Jahres durchzuführen.
- In Anbetracht des zukünftig in Kraft tretenden § 41a BNatSchG wird empfohlen, für die Außenbeleuchtung nur Insekten- und Fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zu verwenden (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. warmweiß, gelblich, orange, amber, Farbtemperatur von 3000 Kelvin oder weniger). Die Beleuchtung sollte möglichst sparsam gewählt und Dunkelräume erhalten werden. Dazu sollten die Lampen möglichst niedrig aufgestellt und geschlossene Lampenkörper verwendet werden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände und Freiflächen sollten vermieden werden. Die Beleuchtungsdauer sollte auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

7.3 Natura 2000

Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) liegt rund 350 m westlich des Plangebietes.

Aufgrund der Entfernung und des beabsichtigten Planungsziels sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes ersichtlich.

7.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

7.5 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

7.6 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Durch die Planung erfolgt die planungsrechtliche Grundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Beabsichtigung des Baus eines Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums.

Mit Umsetzung des Planvorhabens ist eine Inanspruchnahme und Versiegelung von Grünland sowie einer ehemals gewerblichen genutzten Brachfläche verbunden.

Negative Auswirkungen durch die zukünftigen Versiegelungen können im Rahmen des erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs abgemildert werden. Im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs können z. B. Anpflanzungen erfolgen, die sich positiv auf das lokale Klima auswirken und CO₂ binden.

Das Plangebiet befindet sich im unmittelbaren Anschluss an den Siedlungsbereich von Anröchte und damit an eine bereits verkehrlich und infrastrukturell erschlossene Bebauung. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden.

Die neuen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie der Landesbauordnung errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

7.7 Belange des Bodenschutzes

Gemäß § 1a (2) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Mit der vorliegenden Planung wird unter anderem die Inanspruchnahme einer Freifläche planungsrechtlich vorbereitet.

Die Umwandlung sowie die damit verbundene Nutzung eines Bodens mit hoher Wasserspeicherefähigkeit zugunsten eines neuen Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums wird als vorrangig und gerechtfertigt angesehen, da sie der Gefahrenabwehr für Mensch und Tier dient. Eine adäquate Alternativfläche, die verfügbar wäre und die sich zudem aufgrund ihrer zentralen Lage und guten Erreichbarkeit als Feuerweh Standort in hohem Maße eignen würde, liegt in Anröchte nicht vor (siehe Kapitel 4). Aufgrund der Eignung des Standortes (Verfügbarkeit, Flächengröße, Anbindung an das Verkehrsnetz etc.) sowie dem gemeinschaftlichen Interesse ist eine Inanspruchnahme vertretbar und der Nutzung wird ein Vorrang eingeräumt.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden das Maß der erforderlichen Versiegelung auf das notwendige Minimum reduziert. Verbleibende, erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (siehe Anhang).

Im Sinne eines sparsamen und schonenden Umganges mit Grund und Boden wird das Maß der erforderlichen Versiegelung auf das notwendige Minimum reduziert.

Darüber hinaus ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

8 Sonstige Belange

• Gas- und Stromversorgung

Die Versorgung mit Strom und Gas kann für das Plangebiet durch den Ausbau der vorhandenen Netze sichergestellt werden. Innerhalb des Plangebietes verlaufen sowohl drei Gasfernleitungen als auch zwei Mittelspannungskabel sowie ein Fernkabel. Die vorhandenen Leitungen werden samt Schutzstreifen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert und im Zuge der Ausführungsplanung beachtet.

• Trink- und Löschwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung kann durch eine entlang der Kliever Straße verlaufende Wasserleitung (DN 150) sichergestellt werden.

Die Löschwasserversorgung kann ebenfalls durch die bestehenden Leitungen sichergestellt werden. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich zudem zwei Unterflurhydranten. Zum einen unmittelbar im Nordosten des Plangebietes und zum anderen im Kreuzungsbereich Kliever Straße / Dieselstraße / Boschstraße.

Für das Plangebiet kann zurzeit und im Regelfall bei gleichzeitiger Entnahme aus den zwei Unterflurhydranten an der Kliever Straße eine Löschwassermenge von 1.600 l / min über einen Zeitraum von 2 Stunden vorgehalten werden. Ein zusätzlicher Objektschutz kann nicht vorgehalten werden.

• Entwässerung

Entsprechend der vorhandenen Leitungssysteme erfolgt die Abwasserbeseitigung des Schmutzwassers innerhalb des Plangebietes über den vorhandenen Mischwasserkanal. Das anfallende Niederschlagswasser wird zum Teil in den straßenbegleitenden Entwässerungsgraben entlang der Kliever Straße eingeleitet, welcher westlich des Plangebietes im Bereich der Dieselstraße in die öffentliche Kanalisation mündet. Ein weiterer Teil des anfallenden Niederschlagswassers wird in den in der Kliever Straße vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet.

• Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung erfolgt gem. Satzung durch ein von der Gemeinde Anröchte konzessioniertes Unternehmen zur Deponie.

8.1 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altlasten und Kampfmittel sind im Plangebiet nicht zu vermuten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Arbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizei unverzüglich zu verständigen ist, sollte bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen aufweisen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet.

8.2 Erdfälle

In der Umgebung des Plangebietes sind in eine Entfernung von ca. 3 bis 4 km in südlicher und östlicher Richtung mehrere Erdfälle bekannt. Dementsprechend sind die Baugrundeigenschaften im Rahmen der Ausführungsplanung objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

9 Immissionsschutz

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wurde das Planvorhaben auf seine Auswirkungen im Hinblick auf den Immissionsschutz der bestehenden Wohnbebauung gutachterlich geprüft*.

Untersucht wurden neben dem Einsatzbetrieb, u.a. die gewerbliche Nutzung, Geräuschimmissionen durch An- und Abfahrt, Übungsbetrieb und seltene Ereignisse wie bspw. Veranstaltungen.

Zur Beurteilung der Lärmimmissionen durch Einsätze, den regulären Gewerbebetrieb und technische Anlagen sind die Richtwerte der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) herangezogen worden. Demnach sind folgende Immissionsrichtwerte für die am stärksten betroffenen Immissionsorte einzuhalten:

* Heinrich Bauphysik: Schalltechnische Bearbeitung zum Immissionsschutz; Neubau Brandschutz- und Hilfeleistungszentrum (BZH) in Anröchte, Köln-Zollstock. Juli 2025

Gebietskategorie	Immissionsrichtwert dB(A)	
	tags (6:00 Uhr – 22:00 Uhr)	nachts (22:00 Uhr – 6:00 Uhr)
Gewerbegebiet (GE)	60	55
Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	40

Als Immissionsorte sind folgende angrenzende Wohnnutzungen betrachtet worden:

- IP 1 Beisenweg 3; 2. OG
- IP 2 Beisenweg 1 (Westseite); 1. OG
- IP 3 Kliever Straße 67; 1. OG
- IP 4 Beisenweg 1 (Nordseite); 2. OG

Als angestrebter Zielwert (Anforderungswert – 6 dB(A)) werden die Grenzwerte nach TA-Lärm den Beurteilungspegeln gegenübergestellt. Im Ergebnis liegen die Beurteilungspegel bei zwei Immissionspunkten im Tageszeitraum über dem Zielwert (- 6 dB (A)) für ein Allgemeines Wohngebiet (IP 1 51,7 (tags) und IP 2 49,5 (tags)).

Aufgrund der Überschreitung der Zielwerte an den Immissionspunkten 1 und 2 wurden in der schalltechnischen Untersuchung anschließend die Lärmeinwirkung auf die betroffenen Wohngebäude mit der Errichtung einer 1,99 m hohen und 34,0 m breiten Lärmschutzwand Südosten des Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums untersucht. Dabei wurde angenommen, dass die Oberfläche zum nördlich gelegenen Übungsbereich hin hoch absorbierend ausgestaltet ist (Reflexionsverlust ≥ 8 dB) und eine Schalldämmung von $R_w \geq 22$ dB aufweist. In dieser Variante liegen an allen Immissionspunkten die Beurteilungspegel sowohl tags als auch nachts niedriger als die zulässigen Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm.

Folglich erfolgt die Festsetzung, dass entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze ein dem mit „Lärmschutzwand“ gekennzeichneten Bereich eine Lärmschutzwand mit der festgesetzten Höhe (1,99 m) zu errichten und dauerhaft zu erhalten ist. Die Höhe der Lärmschutzwand ist zwischen den festgesetzten Höhenpunkten (1,99 m) zu interpolieren. Die Oberfläche der Lärmschutzwand ist – wie im Gutachten angenommen – hoch absorbierend auszugestalten (Reflexionsverlust ≥ 8 dB) und hat eine Schalldämmung von $R_w \geq 22$ dB aufzuweisen.

Sofern die im Gutachten angenommen Randbedingungen unverändert bleiben und die Lärmschutzwand errichtet wird, ist eine geräuschtechnische Beeinträchtigung durch den Betrieb der untersuchten Gebäude nicht zu erwarten. Auf Grund der Tatsache, dass alle immissionstechnischen Annahmen für den ungünstigsten Fall ausgelegt sind, liegen die berechneten Beurteilungspegel auf der sicheren Seite.

10 Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur-und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen

Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Anröchte als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02947 / 888-0) und/oder dem LWL- Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/ 93750, Fax 02761/937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 (4) Denkmalschutzgesetz NRW).

11 Flächenbilanz

Gesamtfläche	0,88 ha	–	100 %
davon:			
– Fläche für Gemeinbedarf	0,88 ha	–	100 %

12 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach, was in angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums in einem Umkreis von bis zu 500 m.

12.1 Einleitung

- **Kurzdarstellung des Inhalts**

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 28.02.2023 die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums in Anröchte zu schaffen.

Das ca. 0,88 ha große Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand in der Gemeinde Anröchte. Unmittelbar westlich grenzen weitere gewerbliche Nutzungen an. In südöstlicher Richtung befinden sich Wohnungsnutzungen mit Gartenstrukturen. Im Süden grenzen Grünland und landwirtschaftliche Flächen an. Im Nordosten verläuft die Kliever Straße samt Begleitgehölzen.

Es handelt sich überwiegend um eine Grünfläche, dass als Vielschnitterasen mit Gehölzbepflanzung vor. Entlang der westlichen Gebietsgrenze liegen teils Einzelbäume vor. Der westliche Bereich des Plangebietes ist flächig versiegelt oder geschottert. Hier befand sich ehemals eine Gewerbenutzung, die zwischenzeitlich abgebrochen wurde. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Kliever Straße im Süden.

- **Ziele des Umweltschutzes**

Der Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis trifft für das Plangebiet die zeichnerische Festlegung „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) und „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB). Damit befindet sich das Plangebiet im Übergangsbereich zwischen bereits gewerblich

genutzten Flächen im Westen, wohnbaulich genutzten Flächen im Südosten sowie dem freien Landschaftsraum im Süden.

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW, Stand: 2017) eröffnet Ausnahmeregelungen, die es ermöglichen, im regional-planerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise Bauflächen und Baugebiete darzustellen und festzusetzen. Unter anderem ist dies dann möglich, wenn die Baufläche/das Baugebiet die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert. Dieser Ausnahmetatbestand ist durch die vorliegende Planung gegeben. Ziel der Planung ist die Errichtung eines den aktuellen Anforderungen entsprechenden Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums. Damit wird der Erfüllung der Aufgaben der Kommune hinsichtlich des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes Rechnung getragen.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsplanes „LP II Erwitte-Anröchte“ (Rechtskraft 1996). Die Entwicklungskarte trifft für den Änderungsbereich das Entwicklungsziel 2.4 „Anreicherung der Landschaft insbesondere zur Einbindung und Gestaltung von Siedlungsrandern“. Die Festsetzungskarte trifft keine Festsetzungen für den Änderungsbereich. Mit Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplanes weicht der Landschaftsplan gem. § 20 (4) LNatSchG an dieser Stelle zurück.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Fläche als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dar. Die betroffene Fläche liegt am Siedlungsrand und eignet sich aufgrund ihrer Lage und Erschließung besonders als Standort des Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums. Ein alternativer Standort im Innenbereich der Ortslage Anröchte steht nicht zur Verfügung (s. 12.7 anderweitige Planungsmöglichkeiten). Die Inanspruchnahme der Fläche ist unter dem Gesichtspunkt der Umsetzung gemeindlicher Aufgaben als vorrangig zu bewerten.

Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) liegt rund 350 m westlich des Plangebietes.

Aufgrund der Entfernung und des beabsichtigten Planungsziels sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes ersichtlich.

Darüber hinaus werden die, auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden, Vorgaben für das Plangebiet, je nach Planungsrelevanz, inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung wurden entsprechend berücksichtigt und – sofern erforderlich – der Eingriff in Natur und Landschaft bewertet/ ermittelt (s. Anhang). Artenschutzrechtliche Belange werden im Rahmen einer Artenschutzprüfung (Stufe I) geprüft und entsprechend berücksichtigt.
Fläche, Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Nach der Wasserrahmenrichtlinie ist eine Verschlechterung des Zustands aquatischer Ökosysteme zu vermeiden. Das Umweltschutzziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird insofern beachtet, als dass mit der vorliegenden Planung Flächen im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Bebauung überplant werden und damit eine möglichst kompakte Siedlungsentwicklung verfolgt wird.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung. Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass Flächen, die im Siedlungsbereich liegen und aus landschaftsästhetischen Aspekten vorbelastet sind, überplant werden.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz. Darüber hinaus erfolgt die Nutzung bestehender Infrastrukturen. Die Landesbauordnung macht Vorgaben zum Einsatz regenerativer Energieträger bei Neubauvorhaben und trägt damit zu einer möglichst luft- und klimaschonenden Umsetzung des Planvorhabens bei.

Umweltschutzziele	
	Das Klimaschutzgesetz des Bundes (KSG) enthält zudem Vorgaben zur Reduktion von Treibhausgasen. Demnach soll Deutschland bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität erreichen. Die zu erreichenden Minderungsziele des Gesetzes nach Sektoren (u. a. Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft) werden u.a. durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) umgesetzt. Die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Das Bundesklimaanpassungsgesetz (KAnG) gibt einen Rahmen für Bund, Länder und Gemeinden für Klimaanpassungsmaßnahmen. Mit dem Gesetz verpflichtet sich die Bundesregierung, u.a. eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen vorzulegen. Bei Planungen und Entscheidungen von Trägern der öffentlichen Hand soll Klimaanpassung fachübergreifend und integriert berücksichtigt werden. Praktisch soll dieses Berücksichtigungsgebot im Rahmen der ohnehin stattfindenden Abwägungsentscheidungen umgesetzt werden.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

12.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan- durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	- Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten des Siedlungsbereiches von Anröchte. Westlich des Plangebietes befindet sich ein Gewerbegebiet, in südöstlicher Richtung befindet sich ein Wohngebiet. - Das Plangebiet wird zum Zeitpunkt der erfolgten Bestandsaufnahme vorwiegend als Vielschnittrasen gepflegt. Die Fläche wird in solch regelmäßigen Abständen gemäht wird, dass die Krautschicht lediglich bodennahe wächst. Der nordwestliche Bereich stellt sich als ehemals gewerblich genutzte Brachfläche dar. - Es besteht keine regionale/ überregionale Funktion für die Erholungsnutzung. - Aufgrund zahlreicher Hundespuren im Plangebiet, ist von einer regelmäßigen Frequentierung dessen durch Fußgänger auszugehen. - In der Nachbarschaft zum Plangebiet befinden sich schutzbedürftige Nutzungen (Wohnnutzungen). Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wurde daher eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet (Heinrich Bauphysik, Juli 2025), in der die im Zusammenhang mit der Planung stehenden zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen auf die im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen ermittelt, bewertet und in die Abwägung eingestellt werden. Es wurden zum einen die beim Normalbetrieb (Einsatzbetrieb, Bereitschaftsdienst, gewerbliche Nutzung etc.) der Feuerwehr in der Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschimmissionen ermittelt und gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt, zum anderen wurden gutachterliche Aussagen zu seltenen Ereignissen wie z.B. Veranstaltungen getroffen. - Es bestehen Vorbelastungen aus dem Kfz-Verkehr auf der „Kliever Straße“.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit der vorliegenden Planung wird die Überbauung von Grünland planungsrechtlich vorbereitet. - Regionale/ überregionale Erholungsfunktionen werden nicht berührt. - Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten und der zu erwartenden gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten.

Schutzgut Mensch	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingt ist eine geänderte Immissionssituation anzunehmen. Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass der angestrebte Zielwert (Anforderungswert – 6 dB(A)) im Normalbetrieb ohne Einsatz von schallmindernden Maßnahmen bei zwei Immissionspunkten im Tageszeitraum überschritten wird. - Aufgrund der Überschreitung des Zielwerts an den Immissionspunkten wurden in der schalltechnischen Untersuchung anschließend die Lärmeinwirkung auf die betroffenen Wohngebäude mit der Errichtung einer 1,99 m hohen und 34,0 m breiten Lärmschutzwand mit einem Reflexionsverlust von ≥ 8 dB, im Südosten des Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums untersucht. In dieser Variante liegen an allen Immissionspunkten die Beurteilungspegel sowohl tags als auch nachts niedriger als die angestrebten Zielwerte Anforderungswert – 6 dB(A)). Entsprechend erfolgte die Festsetzung einer Lärmschutzwand in der Ausführung der getroffenen Annahmen. - Unter Beachtung der o.g. immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen einer zukünftigen Genehmigungsplanung werden mit der Änderung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	- Das ca. 0,88 ha große Plangebiet liegt unmittelbar nordwestlich des Siedlungsraumes von Anröchte und stellt sich zum Zeitpunkt der erfolgten Bestandsaufnahme (April 2025) vorwiegend als Rasenfläche dar. Es liegen Gehölzstrukturen in den westlichen Randbereich und zwei Einzelbäume vor. Die Krautschicht erfährt einen regelmäßigen Rückschnitt, unterliegt Störungen durch Hunde und den angrenzenden Straßenverkehr. Es ist von einer untergeordneten biologischen Vielfalt auszugehen. - Für die artenschutzrechtliche Bewertung wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt, in dem die Auswirkungen der Planung i.S. des § 44 (1) BNatSchG auf Fledermäuse, Vögel und Amphibien untersucht wurden. Im Ergebnis ist bei dem derzeitigen Kenntnisstand für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG erkennbar. - Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) liegt rund 350 m westlich des Plangebietes. Geschützte Biotope liegen im Plangebiet nicht vor.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit Umsetzung des Planvorhabens wird die Fläche zukünftig einer Bebauung zugeführt. Hiermit sind baubedingte Auswirkungen durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub) verbunden. - Aufgrund der geringen biologischen Bedeutung des Plangebietes, sind unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu prognostizieren. - Erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der getroffenen Darstellung ausgeschlossen werden.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Durch den eigentlichen Betrieb werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet. - Die mit einem nachfolgenden Betrieb verbundenen betriebsbedingten Störungen sind nicht geeignet artenschutzrechtliche Konflikte gegenüber planungsrelevanten Arten auszulösen. - Betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der angestrebten Nutzung sicher ausgeschlossen werden.

Schutzgut Fläche	
Bestand	- Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 0,88 ha und befindet sich gem. Auskunftssystems des LANUK außerhalb eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (UZVR). - Der Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis trifft für das Plangebiet die zeichnerische Festlegung „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) und „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB). - Die Fläche ist gemäß erfolgter Bestandserfassung (April 2025) großflächig unversiegelt, im westlichen Teilbereich liegt eine Kombination aus geschottertem und versiegeltem Bereich vor. - Die Fläche liegt im direkten Anschluss zum östlich liegenden Siedlungsbereich und westlich liegendem Gewerbegebiet. - Das Schutzgut beinhaltet als Teil der Landschaft auch Grundflächen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist (vgl. Schutzgut „Boden“).
Baubedingte Auswirkungen	- Eine Flächeninanspruchnahme ist mit Umsetzung des Planvorhabens unvermeidbar und dementsprechend in die Abwägung mit den städtebaulichen und umweltplanerischen Belangen einzustellen. - Unter Berücksichtigung des Eingriffsausgleichs, mit dem i.d.R. Flächen an anderer Stelle gesichert werden, können die mit der Versiegelung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut minimiert werden. - Baubedingte erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut i.S. einer weiteren Fragmentierung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Räume ist nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Eine betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden	
Bestand	- Gemäß Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt dem Grünland des Plangebiet ein Pseudogley mit mittlerer Wertzahlen der Bodenschätzung zwischen 35 bis 50. Eine Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet. - Dem versiegelten Bereich unterliegt gemäß Geologischen Dienstes NRW eine Pseudogley-Braunerde mit mittlerer Wertzahl der Bodenschätzung zwischen 35 bis 55. Eine Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet. - Im Bereich der ehemaligen Bebauung im Nordwesten des Plangebietes sind keine ursprünglichen Bodenverhältnisse zu vermuten, da diese wahrscheinlich im Rahmen der Baufeldräumung entfernt wurden. - Es sind keine Kampfmittel oder Altlasten im Plangebiet bekannt. - Im Bereich des Grünlandes sind ebenfalls keine ursprünglichen Bodenverhältnisse zu vermuten. Die ehemalige landwirtschaftliche Nutzung (z.B. durch Ausbildung eines Bearbeitungshorizontes (A_p) sollte diesen teilweise bereits verändert haben.
Baubedingte Auswirkungen	- Bei einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut überbaut. - Das Plangebiet ist durch die ehemalige landwirtschaftliche Nutzung und Versiegelung bereits vorbelastet. Mit Durchführung der Planung wird eine Versiegelung von Grünstrukturen vorbereitet. Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird in diesen Bereichen unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen infolgedessen verloren. Dieser Eingriff stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodenkörpers dar und ist im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung - soweit möglich - auszugleichen. - Sollten Kampfmittel bei der Abgrabung dieser Fläche gefunden werden, bei der Abgrabung etwas auf eine außergewöhnliche Verfärbung hinweisen, werden verdächtige Gegenstände außergewöhnliche Verfärbung aufweisen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet bzw. gefunden, so sind die Arbeiten sofort einzustellen, der verdächtige Gegenstand darf auf keinen Fall berührt werden, der Fundort ist sofort abzusperren und das Ordnungsamt der Gemeinde Anröchte ist umgehend zu informieren. - Durch Baufahrzeuge können im Plangebiet lokale Bodenverdichtungen durch Befahren – insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen – verbunden sein.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb von Fahrzeugen und der zukünftigen Gebäude auszuschließen. - Anfallender Müll wird ordnungsgemäß über ein konzessioniertes Unternehmen entsorgt. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht.

Schutzgut Wasser	
Bestand	- Nach Angabe des Fachinformationssystems ELWAS-Web liegen kein Oberflächengewässer im Plangebiet. Das nächste klassifizierte Oberflächengewässer „Abfanggraben West“ verläuft ca. 180 Meter südwestlich des Plangebietes. - Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutz- und Hochwasserrisikogebieten. - Im Südwesten des Plangebietes können gemäß Starkregenhinweiskarte für NRW im Falle von seltenem Starkregen (Wiederkehrintervall 100 Jahre) sowie im Falle von extremem Starkregen (90 mm/h) Einstautiefen von bis zu 0,45 m erreicht werden. Es ist davon auszugehen, dass die Geländebeschaffenheit im gesamten Plangebiet im Rahmen der Realisierung der Planung voraussichtlich deutlich verändert, sodass vorhandene Senken, die sich im Falle eines Starkregenereignisses füllen könnten, nach Realisierung nicht mehr vorhanden sind. - Das Plangebiet liegt über dem Grundwasserkörper „Oberkreide-Schichten des hellweg/ Ost“. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird mit „gut“ bewertet, während der chemische Zustand als „schlecht“ eingestuft wird.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit Umsetzung der Planung werden keine klassifizierten Oberflächengewässer/ Wasserschutzgebiete beeinträchtigt. - Die natürlichen Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse werden im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung durch die zu erwartenden baubedingten Versiegelungen negativ beeinflusst. Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkungen der Grundwasserströme werden diese Veränderungen voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der zukünftigen Kfz auszuschließen. - Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	- Auf Grundlage des Fachinformationssystems „Klimaanpassung“ ist der südöstliche Teil des Plangebiet, der Bereich des Grünlandes, durch ein Freilandklima gekennzeichnet. Während des Tages wird die thermische Belastung als „stark“ (PET >35 bis 41°C) eingestuft. Die PET ist ein Index für die Wärmebelastung im Freien und gibt Rückschlüsse auf das thermische Empfinden des Menschen. Nachts ist ein sehr hoher Kaltluftvolumenstrom zu verzeichnen. Die thermische Ausgleichsfunktion wird als „gering thermische Ausgleichsfunktion“ beurteilt. Dementsprechend stellt das Plangebiet selbst keinen relevanten klimaökologischen Ausgleichsraum für die angrenzende Siedlungsstruktur dar, sondern profitiert vielmehr von der Lage am Siedlungsrand. Die Wohnbebauung östlich des Plangebiets sind gemäß Fachinformationssystem durch eine „günstige“ thermische Situation gekennzeichnet. Die Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse des Plangebiets stellt dieses nicht als einen Klimawandel-Vorsorgebereich dar. - Auf Grundlage des Fachinformationssystems „Klimaanpassung“ ist der versiegelte Teil im Nordwesten des Plangebiet, durch ein Gewerbe-, Industrieklima gekennzeichnet. Während des Tages wird die thermische Belastung als „stark“ (PET >35 bis 41°C) eingestuft. Dieser Teil des Geltungsbereichs, verfügt über keine nächtliche Überwärmung und es handelt sich nicht um eine Klimawandel-Vorsorgebereich. - Klimatisch positive Wirkungen hinsichtlich der Frischluftproduktion und Schadstofffilterung übernehmen die Gehölzbestände am Rand des Plangebietes sowie im Umfeld.
Baubedingte Auswirkungen	- Die absehbaren baubedingten Auswirkungen bestehen u.a. in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgase, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d. h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Dies gilt erwartungsgemäß auch vor dem Hintergrund der im Rahmen nachfolgender Bauarbeiten eingesetzten Maschinen und Werkzeuge nach dem aktuellen Stand der Technik. - Durch den Flächenverbrauch gehen reale und potenzielle Senken für CO₂ verloren. Aufgrund der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist jedoch insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des (globalen) Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. - Mit Umsetzung des Planvorhabens ist eine nachteilige Entwicklung der klimatischen Situation für das Plangebiet verbunden. Die derzeit bestehenden thermischen Ausgleichsfunktionen werden durch zukünftige Versiegelungen unterbunden. Es wird die Erweiterung eines Siedlungsklimas vorbereitet. - Aufgrund der Größe des Plangebietes und Lage am Rand eines Kaltluftvolumenstroms ist insgesamt nicht mit einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle i.S. des (globalen) Klimas und der Lufthygiene zu rechnen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch Kfz-Verkehre zu rechnen. - Durch den Betrieb einer Feuerwehr entstehen - je nach Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. Neubauten werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie der Landesbauordnung errichtet und erfüllen damit die gesetzlichen Standards hinsichtlich Energieeffizienz und ihres Primärenergiebedarfs. - Die betriebsbedingten negativen Aspekte des Planvorhabens führen insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde Anröchte. - Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsplanes „LP II Erwitte-Anröchte“ (Rechtskraft 1996). - Die Entwicklungskarte trifft für den Änderungsbereich das Entwicklungsziel 2.4 „Anreicherung der Landschaft insbesondere zur Einbindung und Gestaltung von Siedlungsändern“. Mit Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplanes weicht der Landschaftsplan gem. § 20 (4) LNatSchG an dieser Stelle zurück. - Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Fläche als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dar. Die betroffene Fläche liegt am Siedlungsrand und eignet sich aufgrund ihrer Lage und Erschließung besonders als Standort des Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums. Ein alternativer Standort im Innenbereich der Ortslage Anröchte steht nicht zur Verfügung (s. 12.7 anderweitige Planungsmöglichkeiten). Die Inanspruchnahme der Fläche ist unter dem Gesichtspunkt der Umsetzung gemeindlicher Aufgaben als vorrangig zu bewerten. - Das Landschaftsbild ist neben der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Lage am Rand Anröchtes und die in nordwestlich Richtung verlaufende Kliever Straße geprägt.
Baubedingte Auswirkungen	- Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten. - Baubedingt erfolgt die Erweiterung des Siedlungsraumes. Durch die festgesetzte Eingrünung können visuell negative Auswirkungen gegenüber des angrenzenden Landschaftsraumes reduziert werden. - Von einer erheblichen visuellen Änderung des derzeit bereits bestehenden Landschaftsbildes ist nicht auszugehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind in Bezug auf das Schutzgut nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Kulturgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. - Sachgüter, mit relevanter gesellschaftlicher und/ oder architektonischer Bedeutung liegen nicht vor. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Plangebiet nicht bekannt.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Baubedingte Auswirkungen	- Eine erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten. - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeit überschreiten sind nicht anzunehmen.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt die derzeitige Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen voraussichtlich keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist dementsprechend nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern mit einer nachfolgenden Plandurchführung auszugehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge auf das Schutzgut zu erwarten.

12.3 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Im Rahmen der zukünftigen Nutzung gemäß der getroffenen Festsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes sind durch den Betrieb eines Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums keine Kumulierungen der Auswirkungen mit Vorhaben benachbarter Plangebiete zu erwarten. Bestehende Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen sind nicht bekannt.

12.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Die eingesetzten Stoffe und Techniken zur Errichtung der Gebäude haben aktuellen gesetzlichen Vorgaben zu folgen.

Dementsprechend sind weder durch den Bau noch durch den Betrieb des Vorhabens erhebliche Auswirkungen aufgrund eingesetzter Techniken und Stoffe zu erwarten. Die durch den Baustellenbetrieb

verursachten Auswirkungen können bei Gewährleistung einer optimalen Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe, sachgerechten Umgang mit Öl und Treibstoffen, regelmäßiger Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäßer Lagerung wassergefährdender Stoffe als unerheblich eingestuft werden.

12.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang und mit gleicher Intensität gepflegt werden. Entsprechend wäre nutzungsbedingt im Wesentlichen auch keine natürliche Entwicklung, d.h. ökologische Verbesserung der Biotopstrukturen zu erwarten.

12.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	- Zum Schutz europäischer Vogelarten ist eine Entfernung von Gehölzen gem. § 39 BNatSchG nicht im Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.09. eines jeden Jahres durchzuführen. Eine Ausnahme von dieser zeitlichen Regelung ist nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich. - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten, um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. Eindeutige Festlegung von Zufahrtswegen zur Baustelle. - Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 BauGB zu gewährleisten. Profilgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profilgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden. - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies / Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder –abtrag im Wurzelbereich). - Sachgemäßer Umgang sowie Lagerung von Betriebs- und Baustoffen.

Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	- Die Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) bzw. der Landesbauordnung vorbehalten. - Gem. § 41a BNatSchG sind u.a. neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke technisch und konstruktiv so anzubringen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Für die Außenbeleuchtung (Objekt- und Stellplatzbeleuchtung) sollten daher nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % verwendet werden. Geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem insektenfreundlichen Farbton, z.B. warmweiß, gelblich, orange, amber, Farbtemperatur von 2700 Kelvin oder weniger). Die Beleuchtung sollte möglichst sparsam gewählt und Dunkelräume erhalten werden. Dazu sollten die Lampen möglichst niedrig aufgestellt und geschlossene Lampenkörper verwendet werden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen sollten in angrenzende Flächen vermieden werden. Die Beleuchtungsdauer sollte auf das notwendige Maß begrenzt werden.
Ausgleich	- Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB im Rahmen des Planverfahrens auszugleichen ist (s. Anhang).

12.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines dem Brandschutzbedarfsplan gerechten Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums geschaffen werden. Im Rahmen einer Alternativenprüfung wurde untersucht, welche Standorte in der Ortslage Anröchte vorhanden sind, die für den Bau eines neuen Feuerwehrrätehauses / Brandschutz- und Hilfeleistungszentrum in Frage kommen.

Die Gemeinde Anröchte hat unter Berücksichtigung der Kriterien Verkehrsanbindung, Erreichbarkeitszeiten, Hilfsfristen, Grundstücksgröße und Realisierbarkeit sechs verschiedene Standortvarianten geprüft:

- A. Standort im Bereich der Robert-Koch-Straße 1 – IST- Standort
- B. Standort im Bereich des Kreisverkehrs an der Robringhauser Straße – Ortsausgang Richtung Altengeseke
- C. Standort im Bereich der Lippstädter Straße - Ortsausgang Richtung Erwitte
- D. Standort im Bereich der Berger Straße
- E. Standort im Bereich der Gewerbegebietserweiterung an der Maybachstraße - Ortsausgang Richtung Völlinghausen
- F. Standort im Bereich des ehemaligen Autohauses Hunecke / Freifläche an der Kliever Straße

In der Bewertung der verschiedenen alternativen Standorte (A - F) ist der Standort F der am besten geeignete und wird daher zur Grundlage der weiteren Planung.

12.8 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Bebauungsplan getroffene Darstellung lässt keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu einem erhöhten Risiko für erheblich nachteilige Auswirkungen führt.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ₂₀, HQ₁₀₀, HQ₁₀₀₀) besteht kein Hochwasserrisiko.

Erhöhte Brandpotentiale sind nicht zu erwarten.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht anzunehmen.

12.9 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung. Eine Zusammenfassung der genutzten Quellen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggfs. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Die Umsetzung und Entwicklung der im Bebauungsplan getroffenen Grünfestsetzungen sind durch die zuständige Zulassungs- bzw. Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid zu konkretisieren und entsprechend zu prüfen.

Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen der

Planumsetzung zu berücksichtigen. Bei einem Auftreten unvorhersehbarer Umweltauswirkungen ist in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen.

Die sachgerechte Zwischenlagerung und der Wiedereinbau von Oberboden (Mutterboden) ist gemäß § 202 BauGB zu überprüfen. Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

12.10 Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 28.02.2023 die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums in Anröchte zu schaffen.

Das ca. 0,88 ha große Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand in der Gemeinde Anröchte. Unmittelbar westlich grenzen weitere gewerbliche Nutzungen an. In südöstlicher Richtung befinden sich Wohnungsnutzungen mit Gartenstrukturen. Im Süden grenzen Grünland und landwirtschaftliche Flächen an. Im Nordosten verläuft die Kliever Straße samt Begleitgehölzen.

Es handelt sich überwiegend um einen Grünland, das als Vielschnitt-rasen mit Gehölzbepflanzung entlang westlichen Gebietsgrenze und Einzelbäume vorliegt. Der westliche Bereich des Plangebietes ist flächig versiegelt oder geschottert. Hier befand sich ehemals eine Gewerbenutzung, die zwischenzeitlich abgebrochen wurde. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Kliever Straße im Süden.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Bedarfs einer zeitgemäßen und leistungsfähigen Feuerwehr, wird zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Nutzung die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes mit der Festsetzung von „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Bewertung wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt, in dem die Auswirkungen der Planung i.S. des § 44 (1) BNatSchG auf Fledermäuse, Vögel und Amphibien untersucht wurden. Im Ergebnis ist bei dem derzeitigen Kenntnisstand für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG erkennbar.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass durch die zukünftige Flächeninanspruchnahme eine erhebliche Beeinträchtigung in das Schutzgut Boden verbunden ist.

Dieser ist jedoch – genauso wie eine nachfolgende Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche – baubedingt unvermeidbar.

Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet, in der die im Zusammenhang mit der Planung stehenden zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen auf die im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen ermittelt, bewertet und in die Abwägung eingestellt werden. Betriebsbedingt ist eine geänderte Immissionssituation anzunehmen. Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte im Normalbetrieb ohne Einsatz von schallmindernden Maßnahmen bei zwei Immissionspunkten im Tageszeitraum über den Immissionsgrenzwerten für ein Allgemeines Wohngebiet überschritten werden. Aufgrund der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte an den Immissionspunkten wurden die Festsetzung einer Lärmschutzwand und deren Ausführung vorgenommen. Unter Beachtung bzw. dem Nachweis der o.g. immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen einer zukünftigen Genehmigungsplanung werden mit der Änderung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff. BNatSchG verbunden, der nach § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB im Rahmen des Planverfahrens auszugleichen ist.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich in derzeitiger Art und Umfang weiterhin genutzt. Positive Entwicklungen aufgrund fachgesetzlicher Vorgaben des Naturschutzes sind nicht zu erwarten.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

12.11 Literaturverzeichnis

- Bundesamt für Kartographie und Geodäsie: Starkregengefahrenhinweise NRW. Online unter: <https://geoportal.de/map.html?map=tk04-starkregengefahrenhinweise-nrw>. Abgerufen: April 2025

- Heinrich Bauphysik: Schalltechnische Bearbeitung zum Immissionsschutz; Neubau Brandschutz- und Hilfeleistungszentrum (BZH) in Anröchte, Köln-Zollstock. Juli 2025
- Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.gd.nrw.de. Abgerufen: April 2025
- Institut für Umweltanalyse (Oktober 2017): Digitale Bodenfunktionskarte Kreis Recklinghausen. Bielefeld. Abgerufen im Geoatlas Kreis Recklinghausen. Online unter: <https://www.geoportal.gkd-re.de/kreis-re/geoatlas/?lang=de&base-map=nwdoprgb5b6ab2db5ef6d4mzmp&blp=0.63&x=387875.12217389&y=5720212.9855359&zl=16&hl=0&layers=>. Abgerufen: April 2025
- Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) Nordrhein-Westfalen: Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. Abgerufen: April 2025.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de>. Abgerufen: April 2025
- Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) Nordrhein-Westfalen: Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>. Abgerufen: April 2025
- Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) Nordrhein-Westfalen: Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>. Abgerufen: April 2025
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: elwas-web.nrw.de. Abgerufen: April 2025
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Anröchte
Coesfeld, im September 2025

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

Eingriff-, Ausgleichsbilanzierung

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren für des Landes Nordrhein-Westfalen¹ auf Grundlage der durchgeführten Bestandserfassung und des Bebauungsplans Nr. 12 A „Gewerbegebiet Anröchte West“ (vgl. Bestandsplan) angewandt. Die Bewertung des so ermittelten Ausgangszustandes (Tab. 1) wird mit dem Zustand nach dem Eingriff, d.h. gem. den Festsetzungen des hier vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 47 „Brandschutz- und Hilfeleistungszentrum Anröchte“ (Tab. 2) verglichen. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob mit Umsetzung des Planvorhabens ein Eingriff verbunden ist.

Insgesamt ist mit der Planung ein Biotopwertdefizit verbunden, welches plangebietsextern kompensiert werden muss.

Art und Lage des naturschutzfachlichen Ausgleichs werden im weiteren Verfahren ergänzt.

¹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.

Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes gem. Bestanderfassung & rechtskräftigen Bebauungsplan

Code Beschreibung		Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor*	Gesamtwert	Einzel-flächenwert
Bestand gemäß Biotoptypenkartierung (April 2025)						
1.2	Teilversiegelte Fläche	229	0,5	1,0	0,5	115
2.2	Industriebrache	489	0,0	1,0	0,0	0
3.4	Heckenstrukturen	363	3,0	1,0	3,0	1.089
4.5	Vielschnittrase	5.418	2,0	1,0	2,0	10.836
Bebauungsplans Nr. 12a Gewerbegebiet Anröchte West						
1.1	Versiegelte Flächen	1.960	0,0	1,0	0,0	0
8.1	Flächen zur Anpflanzung	319	5,0	1,0	5,0	1.595
Summe Bestand G1		8.778				13.635

*Hinweis Korrekturfaktor: Bei atypischer / typischer Ausbildung der einzelnen Biotoptypen kann eine Ab- bzw. Aufwertung erfolgen.

Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans

Code Beschreibung		Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Gemeinbedarf (GRZ 0,6 inkl. Überschreitung)		8.777				
1.1	Versiegelte Fläche	7.022	0,0	1,0	0,0	0
4.5	Grün in der Fläche für Gemeinbedarf	1.755	2,0	1,0	2,0	3.511
Summe Planung G2		8.777				3.511

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)			3.510,80	-13.634,50	=	-10.123,70
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund			-10.120,00 Biotopwertpunkten.			

Bestandsplan – Biotop- und Nutzungstypen

